

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0136/2012

Auskunft erteilt:

Herr Uken

Ruf:

492 20 12

E-Mail:

UkenGerhard@stadt-muenster.de

Datum:

21.02.2012

Betrifft

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2011

Beratungsfolge

15.03.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Bericht
21.03.2012	Hauptausschuss	Bericht
21.03.2012	Rat	Bericht

Bericht:

Frau Stadtkämmerin Bickeböller hat die in beiliegenden Verzeichnissen aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne - nur nach § 83 (1) GO NRW 805.003 Euro

Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch

- Mehrerträge / Mehreinzahlungen in Höhe von 50.000 Euro
- Minderaufwendungen / Minderauszahlungen in Höhe von 755.003 Euro
805.003 Euro

2. Teilfinanzpläne - ohne Auszahlungen nach § 83 (3) GO NW 1.151.163 Euro

Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch

- Mehrerträge/Mehreinzahlungen in Höhe von 18.935 Euro
- Minderaufwendungen/Minderauszahlungen in Höhe von 1.132.228 Euro
1.151.163 Euro

3. Teilfinanzpläne - nur Auszahlungen nach § 83 (3) GO NW 27.000 Euro

- Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch Kürzungen der im nächsten Jahr bei den angesprochenen Maßnahmen veranschlagten Ansatzmitteln.

Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:

a) Mehraufwendungen / -auszahlungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen / -auszahlungen oder Mehrerträge / -einzahlungen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO), d.h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbunden sind, müssen auch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, muss die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtddeckung des § 20 GemHVO ggf. in der Produktgruppe eines anderen Amtes sicher gestellt werden. In der Praxis wird in diesen Ausnahmefällen z.B. auf Minderaufwendungen / -auszahlungen im Teilergebnisplan 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 20 „Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen“ zurückgegriffen, da aufgrund der zeitlich und betragsmäßig nicht exakt vorhersehbaren Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung Spielräume bei der Veranschlagung entstehen können.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilfinanzplänen. Darüber hinaus ist im Rahmen des § 20 Abs. 3 GemHVO die Deckung durch „Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit“, d.h. durch konsumtive Minderaufwendungen oder Mehrerträge, die mit entsprechenden Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen verbunden sind, in den Teilergebnisplänen möglich. Sind Mehrauszahlungen für Investitionen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, erfolgt auch hier die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtddeckung. Minderauszahlungen, die als Deckung herangezogen werden können, ergeben sich z.B. im Teilfinanzplan 0111 „Immobilienmanagement“, Zeile 07 „Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden“, da der Abschluss von Grundstücksgeschäften aufgrund von Vertragsverhandlungen oft nicht genau terminiert bzw. in der Betragshöhe beziffert werden kann und sich so Minderauszahlungen ergeben können.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW wird dieser Bericht hiermit zur Kenntnis gegeben.

I. V.

gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage 1: Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 (1) GO NRW

Anlage 2: Verzeichnis der überplanmäßigen Auszahlungen nach § 83 (3) GO NRW